Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
18. JAHRGANG **Nr. 4** **1. APRIL 1955**

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Unterstützungspflicht besteht nur, wenn die berechtigte Person sich in einer Notlage befindet, wofür der Anspruchsberechtigte resp. die ihn aus öffentlichen Mitteln unterstützende Armenpflege beweispflichtig ist. – Die Ehefrau hat gegenüber ihrem Ehemann, gestützt auf Art. 159, 161 und 246 ZGB weder Unterhalts- noch Unterstützungsleistungen zu erbringen. – Bedeutung der günstigen Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht, in Anwendung der von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren aufgestellten Richtlinien.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 25. März 1954 u. a. die nachstehenden Geschwister des H. L., geb. 1890, von R., Patient einer Heil- und Pflegeanstalt, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Einwohnergemeinde B. ab 1. September 1953 folgende monatliche Beiträge an die Kosten der Unterstützung ihres genannten Bruders zu leisten:

Witwe M. R.-L., geb. 1881, Privatière in B., Fr. 70.–;
A. L., geb. 1883, wohnhaft in B., Fr. 40.–;
E. L., geb. 1887, pens. Rechnungsführer in B., Fr. 10.;
O. L., geb. 1898, Tierarzt in B., Fr. 20.–.

Diesen Entscheid haben die vier Geschwister des Unterstützten rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Sie bestreiten alle die Versorgungs- und Unterstützungsbedürftigkeit ihres Bruders. A., E. und O. L. verneinen überdies, daß sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. A. L. erklärt sich immerhin bereit, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.– zu leisten. Witwe M. R., vertreten durch Fürsprecher G., macht ihrerseits noch geltend, daß in erster Linie die Ehefrau des Unterstützten und sein Sohn W. L. zur Beitragsleistung herangezogen werden könnten. Eventuell verlangt sie eine andere Verteilung der zu leistenden Beiträge auf die Geschwister des Unterstützten und offeriert für diesen Fall einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.–. Die Armenbehörde B. beantragt Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Ist der Unterstützungsberechtigte bereits in Not geraten, und wird er deswegen von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so wird der Unterstützungsanspruch gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB

von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht. Auch die Armenbehörde hat indessen, wenn die belangten Blutsverwandten das Bestehen einer Notlage bestreiten, nachzuweisen, daß der Unterstützte tatsächlich und unvermeidlich unterstützungsbedürftig ist. Die Unterstützungsbedürftigkeit beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig bestehen oder mit Sicherheit für die nächste Zukunft vorauszusehen sind. Änderungen, von denen man zur Zeit noch nicht bestimmt weiß, ob und wann sie eintreten werden, sind bei der Festsetzung von Verwandtenbeiträgen nicht zu berücksichtigen. Sie können später zu einer vertraglichen oder richterlichen Neufestsetzung der Unterstützungsbeiträge Anlaß geben; ein Umstand, dem gerade im vorliegenden Verfahren große Bedeutung zukommt.

H. L. befindet sich seit 2. März 1953 als Patient in einer Heil- und Pflegeanstalt Aus dieser Internierung erwachsen der unterstützungspflichtigen Gemeinde B. Auslagen von 5 bis 6 Fr. im Tag, die aus Armenmitteln bestritten werden müssen. Die Rekurrenten machen nun in erster Linie geltend, diese Internierung sei gar nicht nötig; H. L. könnte seinen Lebensunterhalt ganz gut in einer landwirtschaftlichen Arbeitsstelle verdienen. Demgegenüber erklärt die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt in einem von der Vorinstanz eingeholten gutachtlichen Bericht vom 6. März 1954, der Patient sei zur Zeit noch internierungsbedürftig, und er müsse bis zur Abklärung seiner familienrechtlichen Verhältnisse, das heißt bis zur Abklärung der Frage einer Ehescheidung, in der Anstalt zurückgehalten werden; er sei nämlich zufolge seiner paranoiden Schizophrenie und zufolge seines krankhaften Eifersuchtswahnes gemeingefährlich, wobei hauptsächlich seine Frau bedroht sei. Die Rekurrenten bringen nichts vor, das die Richtigkeit dieser ärztlichen Feststellungen zu erschüttern vermöchte. Insbesondere kann ein Patient sehr wohl gemeingefährlich sein, auch wenn seine Verwandten als medizinische Laien bei gelegentlichen Besuchen einen andern Eindruck erhalten. Aus den Akten lassen sich keine Schlüsse darüber ziehen, ob und wann die Ehe L.-R. geschieden werden wird; daher ist es auch noch ungewiß, wann L. aus der Anstalt wird entlassen werden können. Bei der Festsetzung der Verwandtenbeiträge ist demnach davon auszugehen, daß L. noch auf unbestimmte Zeit Patient der Heil- und Pflegeanstalt bleiben muß. Im übrigen wäre es gar nicht zulässig, im vorliegenden Beitragsfestsetzungsverfahren zu entscheiden, L. sei aus der Anstalt zu entlassen; denn für einen solchen Entscheid müßte das in § 23 des Dekretes über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vorgesehene Verfahren eingeschlagen werden. Es steht den Rekurrenten jederzeit frei, sich mit einem bezüglichen Begehren an die Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten und nötigenfalls an die kantonale Sanitätsdirektion zu wenden.

Ferner wenden die Rekurrenten ein, H. L. sei deswegen nicht als unterstützungsbedürftig zu betrachten, weil er noch Eigentümer eines Bauernhauses mit etwas Umschwung und Wald sei; diese Liegenschaft sei zu verkaufen, und es seien aus dem Erlös vorläufig die in der Heil- und Pflegeanstalt entstehenden Unterstützungsauslagen zu decken. Auch diesen Einwand braucht sich die Armenbehörde B. nicht entgegenhalten zu lassen. Die Armenbehörde ist nicht berechtigt, über Vermögen eines Unterstützten zu verfügen (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, S. 379, Nr. 145). Was insbesondere die Veräußerung von Liegenschaften bevormundeter Unterstützter betrifft, so ist sie Sache der vormundschaftlichen Organe und gemäß Art. 404 ZGB überhaupt nur dann zu gestatten, wenn die Interessen des Bevormundeten es erfordern. Diese Bedingung erscheint im vorliegenden Falle noch keineswegs als erfüllt. Einmal

steht nicht fest, daß der Unterstützte dauernd versorgt bleiben wird und nicht in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben muß, in sein Heim zurückzukehren. Und zweitens hat der Unterstützte, solange er verheiratet ist, die gesetzliche Pflicht, für den Unterhalt seiner Ehefrau gebührend Sorge zu tragen (Art. 160, Abs. 2 ZGB). Dazu gehört namentlich, der Ehefrau ein Obdach zu verschaffen. Der Unterstützte erfüllt diese Pflicht am vorteilhaftesten dadurch, daß er der Ehefrau sein Wohnhaus zur Benützung überläßt.

Aus denselben Gründen wäre auch eine Rückerstattungsforderung der Armenbehörde B. im Sinne von § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes gegenüber dem unterstützten H. L. und eine Zwangsvollstreckung dieser Forderung durch Pfändung und Verwertung der Liegenschaft abzulehnen; die Rückerstattung der Unterstützungsauslagen aus dem allenfalls in der Liegenschaft des Unterstützten investierten Vermögen erscheint nach dem Gesagten zur Zeit nicht als zumutbar.

Weiteres Vermögen des H. L., aus dem die fraglichen Kostgelder bestritten werden könnten, ist nicht vorhanden. L. muß daher zur Zeit als tatsächlich und unvermeidlich unterstützungsbedürftig betrachtet werden.

2. Die Rekurrentin Frau M. R. macht geltend, daß vorab die Ehefrau des Unterstützten zu gewissen Unterhaltsleistungen an den Ehemann zu verhalten sei; diese ihre Pflicht ergebe sich aus den Art. 159, 161 und 246 ZGB. Allein, Lehre und Rechtsprechung lehnen es ab, aus diesen Bestimmungen finanzielle Unterhalts- oder Unterstützungspflichten der Ehefrau gegenüber dem Ehemann abzuleiten. Die finanziellen Pflichten der Ehefrau gegenüber dem Ehemann beschränken sich strikte auf die in Art. 192, Abs. 2, 201, 209 und 246 ZGB genannten güterrechtlichen Leistungen (vgl. *Iris Meyer*, Die Pflicht der Ehegatten zu wirtschaftlichem Beistand, Bern 1941; ferner *Thomet*, Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht, in Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, Heft 2, S. 23). Dadurch, daß die Ehefrau dem Ehemann gestattete, Frauengut im Betrage von Fr. 6000.– zum Erwerb seines Heimwesens zu verwenden, hat sie im vorliegenden Falle ein übriges getan. Mehr kann von ihr rechtlich nicht verlangt werden, selbst wenn sie – was nicht bewiesen ist – noch weiteres Frauengut besitzen sollte.

3. Mit Recht führt die Rekurrentin Frau M. R. anderseits aus, daß sie und ihre Geschwister grundsätzlich nur insoweit zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden können, als solche nicht von den Kindern des H. L. erhältlich sind. Aus den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz geht aber hervor, daß der Sohn W. L. und die Töchter K. und B. nicht beitragsfähig sind. Die Letztgenannte, die weder über eigenen Verdienst noch über Vermögen verfügt, ist formell nicht in dieses Verfahren einbezogen worden, da sie außerhalb des Kantons Bern wohnt. Angesichts ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse hätte die Durchführung eines besonderen Verfahrens gegen sie auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Der Sohn E. ist durch die Vorinstanz zu einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.– im Monat verurteilt worden, währenddem ihm nach Auffassung seines Vormundes ein solcher von Fr. 20.– hätte zugemutet werden können. Grundsätzlich hätte der Regierungsrat im Rekursverfahren vorfrageweise zu prüfen, welcher Beitrag für den Sohn E. als zumutbar erscheint. Indessen sind die vier Rekurrenten durch die Vorinstanz zu Beiträgen von insgesamt Fr. 140.– im Monat verurteilt worden, während die Unterstützungsauslagen für H. L. unter Berücksichtigung der Nebenauslagen durchschnittlich etwa Fr. 165.– im Monat betragen. Es spielt daher für die Bemessung der Unterstützungsbeiträge der Rekurrenten keine Rolle,

ob der Sohn E. monatlich 10 oder 20 Fr. zahlen kann, da im einen wie im andern Fall ein Teil der Unterstützungskosten ungedeckt bleibt.

4. Es ergibt sich also, daß die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Rekurrenten geprüft werden müssen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung muß ermittelt werden, ob und in welchem Umfange die einzelnen Rekurrenten zur Leistung von Beiträgen zu verhalten sind.

a) *E. L.:* Nach der Berechnung der Vorinstanz, auf die hier verwiesen werden kann, erzielt dieser Rekurrent ein Jahreseinkommen von Fr. 7135.–, währenddem sein Existenzminimum – bei Erhöhung des betreibungsrechtlichen Zwangsbedarfes um 70 Prozent – Fr. 7354.– beträgt. Der Rekurrent ist Eigentümer eines Wohnhauses mit einem amtlichen Wert von Fr. 50170.–. Die grundpfändliche Belastung macht Fr. 37732.– aus. Die Vorinstanz errechnet demnach ein Reinvermögen – andere Vermögenswerte sind nicht vorhanden – von Fr. 12438.–, so daß dem 67jährigen Rekurrenten ein jährlicher Vermögensverzehr von Fr. 691.–, nämlich von ein Achtzehntel des Reinvermögens, zugemutet werden könne. Wird dieser Betrag zum obenerwähnten Jahreseinkommen hinzugezählt, so ergibt sich ein jährlicher Überschuß von Fr. 472.– über das Existenzminimum. Diese Berücksichtigung des Vermögens entspricht den von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren aufgestellten Richtlinien. Nun kann aber dem Rekurrenten nicht zugemutet werden, sein Vermögen durch Veräußerung der Liegenschaft flüssig zu machen, und eine noch weitergehende grundpfändliche Belastung der Liegenschaft kommt auch kaum in Frage, nachdem die heutige Belastung bereits rund drei Viertel des amtlichen Wertes beträgt. Eine weitere Belastung würde zudem den Betrag der vom Rekurrenten zu bezahlenden Schuldzinsen erhöhen und dadurch das Nettoeinkommen schmälern. Dem Rekurrenten ist daher der erwähnte Vermögensverzehr nicht zuzumuten. Damit ist aber auch keine Einkommensquote mehr vorhanden, die für Beiträge an Geschwister in Anspruch genommen werden könnte, und es ist der Rekurrent somit von der Beitragspflicht gänzlich zu befreien.

b) O. L. ist Tierarzt in B. Sein jährliches Nettoeinkommen beträgt nach der Berechnung der Vorinstanz Fr. 16611.–. Diesem steht ein Existenzminimum von Fr. 16608.– gegenüber, wobei der betreibungsrechtliche Zwangsbedarf wiederum um 70 Prozent erhöht worden ist. Der 56jährige Rekurrent verfügt über ein Reinvermögen von Fr. 15150.–. Nach der Berechnung der Vorinstanz kann ihm entsprechend den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ein jährlicher Vermögensverzehr von Fr. 541.–, nämlich von $^1/_{28}$ des Reinvermögens, zugemutet werden. Die Quote, die für Beiträge an Geschwister in Anspruch genommen werden kann, wäre demnach folgendermaßen zu berechnen:

Einkommen	Fr. 16611.–
jährlicher Vermögensverzehr	Fr. 541.–
	Fr. 17152.–
Existenzminimum	Fr. 16008.–
somit verfügbar	Fr. 1144.–

Dem hält der Rekurrent entgegen, er habe in nächster Zeit mit Reparaturkosten in der Höhe von rund Fr. 5000.– zu rechnen. Nun hat die Vorinstanz allerdings für Schuldzinsen und für Kosten des Gebäudeunterhaltes einen Betrag von Fr. 2189.– eingesetzt; dieser dürfte aber zur Bestreitung außerordentlicher Reparaturkosten kaum ganz ausreichen. Der Rekurrent wird daher unter Umständen seine Liegenschaft noch weiter grundpfändlich belasten müssen. Nach seinen

glaubwürdigen Angaben ist er sodann genötigt, seiner Tochter in nächster Zeit eine Aussteuer im Werte von Fr. 4000.– auszurichten, die er ebenfalls aus einem neu aufzunehmenden Hypothekardarlehen zu bestreiten gedenkt. Damit wird aber die grundpfändliche Belastung der Liegenschaft, die schon heute drei Viertel des amtlichen Wertes ausmacht, so hoch, daß ein weiterer Vermögensverzehr, das heißt eine noch weitergehende Belastung, nicht mehr in Frage kommen dürfte. Der erwähnte Betrag von Fr. 541.– ist aus diesen Gründen bei der Berechnung der verfügbaren Quote wegzulassen. Es kann somit noch ein Betrag von rund Fr. 600.– im Jahre oder Fr. 50.– im Monat für Beiträge an den Bruder H. L. in Anspruch genommen werden. Dabei sind aber alle Faktoren berücksichtigt, die zugunsten des Rekurrenten billigerweise in Anschlag gebracht werden können. Unter diesen Umständen muß dem Rekurrenten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 20.– zugemutet werden.

c) *A. L.:* Dieser 71jährige Rekurrent erzielt nach der Berechnung der Vorinstanz ein jährliches Einkommen von Fr. 7200.–; sein Vermögen soll Fr. 30000.– betragen, so daß ihm entsprechend den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ein jährlicher Vermögensverzehr von rund Fr. 2300.–, nämlich von $^1/_{13}$ seines Vermögens, zuzumuten sei. Einkommen und Vermögensverzehr ergäben somit einen jährlichen Betrag von Fr. 9500.–. Dem steht – unter Erhöhung des betreibungsrechtlichen Zwangsbedarfes um 70 Prozent – ein Existenzminimum von Fr. 7300.– gegenüber, so daß nach Auffassung der Vorinstanz eine jährliche Quote von Fr. 2200.– für Beiträge an Geschwister in Anspruch genommen werden kann. Bei der Ermittlung des dem Rekurrenten gehörenden Vermögens geht die Vorinstanz davon aus, daß A. L. ein Vermögen von Fr. 10000.– versteuere, und daß er außerdem kürzlich eine Landparzelle verkauft habe, wodurch er einen Gewinn von etwa Fr. 20000.– zu erzielen vermöge, so daß sich sein Vermögen auf Fr. 30000.– erhöhe. Dieser Kaufvertrag war allerdings im Zeitpunkte des erstinstanzlichen Entscheides zufolge der Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken noch nicht rechtskräftig; heute aber ist er es. Bei ihrer Berechnung hat die Vorinstanz mangels genauerer durch den Rekurrenten gemachter Angaben auf die Steuertaxation pro 1949/1950 abgestellt. Nun legt der Rekurrent im oberinstanzlichen Verfahren dar, sein Einkommen sei seit damals stark zurückgegangen; es betrage heute nur noch rund 100000.– französische Franken, das heißt, es bestehe einfach aus dem Pachtzins, den er aus einem in Frankreich liegenden landwirtschaftlichen Heimwesen erziele. Der Bürgermeister von F., Frankreich, wo der Rekurrent häufig wohnt, bescheinigt sogar, daß dem Rekurrenten aus seinem Heimwesen ein Nettoeinkommen von weniger als ffr. 100000.– zufließe. Auf jeden Fall wird das Einkommen des Rekurrenten aus seinem in Frankreich gelegenen Grundbesitz einen Betrag von 1000 Schweizerfranken nur unwesentlich übersteigen. Mutet man dem Rekurrenten mit der Vorinstanz einen jährlichen Vermögensverzehr von Fr. 2300.– zu, so könnte er pro Jahr nicht viel mehr als Fr. 3300.– verbrauchen, ein Betrag, der um rund 4000 Fr. unter dem von der Vorinstanz als für ihn maßgebenden Existenzminimum liegt. Dabei ist erst noch nicht berücksichtigt, daß A. L. nicht, wie die Vorinstanz annimmt, alleinstehend, sondern daß er seit dem Jahre 1950 in zweiter Ehe verheiratet ist, was eine Erhöhung des maßgebenden Existenzminimums um rund Fr. 400.– nach sich zieht. Selbst wenn nun bei dieser abgeänderten Berechnung für das Einkommen ein zu niedriger Betrag eingesetzt sein sollte, so fehlt doch jeder Beweis dafür, daß das Einkommen eine Höhe erreichen könnte, die zur Bejahung der Frage der günstigen Verhältnisse führen müßte. Es ist daher einfach davon

Kenntnis zu nehmen und der Rekursbeklagten davon Kenntnis zu geben, daß dieser Rekurrent aus freien Stücken einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.– anbietet. Der Rekurrent hatte sich bereit erklärt, diesen Beitrag zu bezahlen, sobald sein Kaufvertrag mit der Gemeinde B. über eine Liegenschaft rechtskräftig sei. Dieser Umstand ist nun kürzlich eingetreten; der Rekurrent hat daher den genannten Beitrag erstmals pro Juli 1954 zu leisten.

d) Witwe *M. R.* anerkennt im Gegensatz zu ihren Brüdern ausdrücklich, in günstigen Verhältnissen zu leben. Nach den Feststellungen der Vorinstanz wirft ihr Vermögen einen jährlichen Reinertrag von Fr. 6950.– ab. Das Vermögen selbst beträgt nach Abzug der Schulden Fr. 147603.–. Die Rekurrentin ist altbernische Witwe und Mutter von zwei erwachsenen Kindern. Im Falle einer Teilung könnte sie daher einen Drittel dieses Vermögens, nämlich Fr. 49201.– zu uneingeschränktem Eigentum für sich beanspruchen. Hiervon ist ihr gemäß den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ein jährlicher Vermögensverzehr von $^1/_{13}$ gleich Fr. 3785.– zuzumuten, so daß ihr pro Jahr insgesamt Fr. 10735.–, nämlich Reinertrag des Vermögens plus Vermögensverzehr, als anrechenbares Einkommen zur Verfügung stünden. Andererseits errechnet die Vorinstanz das Existenzminimum der Rekurrentin auf Fr. 6340.–; sie stellt fest, es könne der Frau R. zugemutet werden, aus dem Überschuß von Fr. 4395 im Jahr oder über Fr. 360.– im Monat für ihren Bruder monatliche Beiträge von Fr. 70.– zu leisten. Diese Berechnung ist in keiner Weise zu beanstanden, und es muß der erstinstanzliche Entscheid in bezug auf Frau R. bestätigt werden. Die Rekurrentin muß sich des Umstandes bewußt sein, daß ihr bedeutend mehr Mittel zur Verfügung stehen, als den andern Rekurrenten. Sie besitzt als einzige neben dem Liegenschafts- noch Wertschriftenvermögen, das sie ohne weiteres flüssig machen kann. Außerdem ist ihre Liegenschaft nicht so stark belastet, als daß nicht noch weitere Belastungen möglich wären. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. August 1954.)

10. Gemeindearmenpflege. *Herabgesetzte Erwerbsfähigkeit bedeutet nicht ohne weiteres auch Unterstützungsbedürftigkeit.*

F. S. gesch. L., geb. 1906, von H., Heimarbeiterin in T., beschwerte sich mit Eingabe vom 25. Mai 1954 beim Regierungsstatthalteramt T. über die Fürsorgekommission ihrer Wohnsitzgemeinde H., weil diese ihr am 2. und 14. April 1954 eröffnet hatte, daß sie ihr keine Unterstützungsgutsprachen mehr verabfolgen werde. Mit Entscheid vom 16. November 1954 wies der Amtsverweser von T. die Beschwerde ab, weil sie verspätet und im übrigen unbegründet sei. Diesen Entscheid hat F. S. am 21. November 1954 an den Regierungsrat weitergezogen. Sie begründet die Verspätung der Beschwerde vom 25. Mai 1954 damit, daß sie sich zuerst die nötigen Beweismittel habe verschaffen müssen, um die Unbegründetheit des Unterstützungsentzuges dartun zu können. Ferner macht sie wie vor der ersten Instanz geltend, daß ihr Einkommen für den Lebensunterhalt nicht genüge, und daß es sich auch nicht vermehren lasse, weil ihre Arbeitsfähigkeit herabgesetzt sei. Die Fürsorgekommission H. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hatte F. S. die Möglichkeit, die Beschlüsse der Fürsorgekommission H. vom 2. und 14. April 1954, ihr keine Unterstützungen mehr zu gewähren, gemäß Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 auf dem Beschwerdeweg anzufechten, wenn sie der Auffassung war, die Fürsorgekommission habe mit diesen Beschlüssen ihr gegenüber ihre Amtspflichten verletzt. Die Beschwerde hätte aber gemäß

Art. 64 Abs. 1 des Gemeindegesetzes binnen 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Beschlusses beim Regierungsstatthalter angebracht werden müssen. Die erst sechs Wochen nach dem zweiten Beschlusse der Fürsorgekommission H. eingereichte Beschwerde ist daher, wie F. S. in der Weiterziehungsschrift selber zugibt, verspätet. Allerdings kann die Beschwerdebehörde gemäß Art. 64 Abs. 3 des Gemeindegesetzes die Säumnis entschuldigen, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er durch Krankheit, Militärdienst oder andere erhebliche Abhaltungsgründe verhindert war, die Beschwerde rechtzeitig zu erheben. Das Fehlen von Beweismitteln, wie F. S. es in ihrer Weiterziehungsschrift geltend macht, ist aber kein Entschuldigungsgrund. Eine Beschwerde kann auch angebracht werden, wenn der Beschwerdeführer die Beweismittel, die er anruft, nicht zur Hand hat. Denn gemäß Art. 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, das laut Art. 66 des Gemeindegesetzes auch für das Gemeindebeschwerdeverfahren gilt, hat die urteilende Behörde nach Beendigung des Schriftenwechsels von Amtes wegen den Streitfall zu untersuchen und die angerufenen Beweismittel zu beschaffen. Wenn F. S. davon überzeugt war, daß die Fürsorgekommission H. sie zu Unrecht als genügend erwerbsfähig betrachtete, hätte sie, statt das Zeugnis eines Arztes abzuwarten, den sie offenbar erst nach der Einstellung der Unterstützungen erstmals aufsuchte, unverzüglich ihre Beschwerde einreichen und darin eine gründliche ärztliche Untersuchung beantragen können.

Die Verspätung der Beschwerde kann daher nicht entschuldigt werden. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

2. Wäre die Beschwerde nicht verspätet, so hätte sie abgewiesen werden müssen. Es kann dazu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Allerdings läßt sich kaum bestreiten, daß F. S. an gewissen Rückenbeschwerden leidet, und daß ihre Erwerbsfähigkeit dadurch und aus andern Gründen herabgesetzt ist. Herabgesetzte Erwerbsfähigkeit bedeutet aber nicht ohne weiteres Unterstützungsbedürftigkeit einer Person. Auch wer bloß noch zu 50 Prozent erwerbsfähig ist, kann zwar vielleicht nicht mehr für seine Familienangehörigen, wohl aber bei gutem Willen noch für sich selber sorgen. Was F. S. betrifft, so erwecken trotz ihren gegenteiligen Beteuerungen die Akten tatsächlich den Eindruck, daß sie ihre Leiden überschätzt und sich kaum ernsthaft bemüht, eine Erwerbstätigkeit zu finden, die ihr im Gegensatz zu der Heimarbeit für das Zeughaus gestatten würde, ohne Unterstützung auszukommen. Jedenfalls hat die Fürsorgekommission H. dadurch, daß sie beschloß, durch Entzug der Unterstützung zu versuchen, F. S. etwas mehr Selbsterhaltungswillen und Tapferkeit sich selber gegenüber beizubringen, ihre gesetzlichen Pflichten nicht verletzt; schreibt doch das Armen- und Niederlassungsgesetz in § 44 selber vor, daß die Armenpflege unter anderem mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen und armenpolizeilichen Mitteln der Verarmung entgegenzuwirken, den in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen und ihnen soweit möglich Gelegenheit zu geben habe, sich durch eigene Anstrengung wieder in eine bessere Lage zu bringen. Sollte F. S. sich behördlichem Rat – namentlich bezüglich der Art der Erwerbstätigkeit – unzugänglich zeigen und darauf beharren, daß ihre Erwerbsfähigkeit ungenügend sei, so würde sie nur Gefahr laufen, in einer Verpflegungsanstalt untergebracht zu werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dez. 1954.)

11. Niederlassungswesen. *Ein Kantonsverbot, das gegenüber einer Familie mit Kindern wegen Verarmung (Art. 13 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 45, Abs. 3 BV) ausgesprochen wurde, ist gegenüber einem mehrjährig gewordenen*

Kind dieser Familie auf Verlangen aufzuheben, wenn der Gesuchsteller nicht selbst erwiesenermaßen unterstützungsbedürftig ist; mit dem Beginn der Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Eintritt der Mündigkeit, ist grundsätzlich zu vermuten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder behoben sei.

Mit Regierungsratsbeschluß vom 18. April 1939 wurde dem E. F. B., von N. (Tessin), seiner Ehefrau und seinen damals minderjährigen neun Kindern (worunter F. C. B., geb. 1928) in Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und Art. 45, Abs. 3 BV wegen Verarmung, welche die Eheleute B. selbst verschuldet hatten, die Niederlassung im Kanton Bern entzogen.

Der Sohn F. C. B., geb. 1928, wohnhaft in N. (Neuenburg), wurde im Juli 1954 in B. wegen Verweisungsbruches angezeigt, vom Richter aber mit Urteil vom 1. September 1954 freigesprochen, weil er von dem Ausweisungsbeschluß, der gefaßt wurde, als er 11 Jahre alt war, nicht nachweisbar Kenntnis gehabt habe. F. C. B. ersuchte nunmehr um Aufgebung des Regierungsratsbeschlusses vom 18. April 1939, soweit er ihn betreffe.

Die von der kantonalen Fürsorgedirektion durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß der Gesuchsteller im Jahre 1945 von der Vormundschaftsbehörde N. wegen vorsätzlicher Tötung, fahrlässiger Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz gemäß Art. 91, Ziff. 3 StGB auf unbestimmte Zeit in eine Erziehungsanstalt eingewiesen worden war; vor einiger Zeit wurde B. bedingt entlassen. Er steht immer noch gemäß Art. 371/432 unter Vormundschaft. Der Vormund hat sich auf Anfrage hin dem Gesuch seines Mündels um Aufhebung des Kantonsverbotes angeschlossen. Er führt aus, daß F. C. B. seit drei Jahren als Handlanger und Maschinist bei einer Bauunternehmung in N. (Neuenburg) angestellt sei, und daß seine Leistungen befriedigen. Nach den vorgelegten Lohn- und Steuerausweisen beträgt sein jährliches Einkommen 5400.– bis 5500.– Fr.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die minderjährigen Kinder der Eheleute B. wurden seinerzeit in den Ausweisungsbeschluß einbezogen, weil sie zur Familieneinheit gehörten und in erster Linie unterstützungsbedürftig waren. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit lag aber nicht in der Person der Kinder, sondern darin, daß die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllten. In solchen Fällen ist grundsätzlich zu vermuten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder mit dem Beginn der Erwerbsfähigkeit, spätestens aber mit ihrer Mündigkeit, behoben ist. Ein Kantonsverbot, das gegenüber einer Familie wegen Verarmung ausgesprochen wurde, ist daher mit Bezug auf ein mehrjährig gewordenes Kind auf Verlangen aufzuheben, es sei denn, daß der Gesuchsteller selber nachgewiesenermaßen immer noch unterstützungsbedürftig ist. Bei F. C. B., der ein regelmäßiges und für seinen Lebensunterhalt genügendes Erwerbseinkommen besitzt, ist dies offensichtlich nicht der Fall. Es bestehen auch keine Gründe, dem Gesuchsteller die Niederlassung im Kanton Bern gemäß Art. 45, Abs. 2 BV zu verweigern. Er ist zwar nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, hat sie aber nicht infolge des strafgerichtlichen Urteils verloren, wie die Bundesverfassung es für die Verweigerung der Niederlassung verlangt, sondern infolge der Entmündigung.

Aus diesem Grunde wird erkannt:

Die mit Regierungsratsbeschluß vom 18. April 1939 angeordnete Kantonsverweisung wird mit Bezug auf F. C. B., geb. 1928, aufgehoben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Oktober 1954.)